

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 119 – 4. Dezember 2020**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

801 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen  
hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes

---

## Kreis Lippe

- 801 Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen**  
**hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes**

Gemäß §§ 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397, 2405) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungs-befugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 8, Absätze 4 - 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung- CoronaSchVO) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1060a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung -

erlässt der Kreis Lippe folgende

### Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Lippe

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:

1.
  - a) In den in der Anlage 1 benannten Bereichen sowie den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen gilt - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (d.h. Mund-Nase-Bedeckung i.S.d. CoronaSchVO) nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 CoronaSchVO unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands.
  - b) Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske gilt grundsätzlich für alle Personen, die die in der Anlage 1 benannten öffentlichen Bereiche nutzen.
  - c) Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Personen in und auf Fahrzeugen, Rad- und Rollerfahrende (inklusive E-Scooter), sofern diese Art der Fortbewegung in den in der Anlage 1 genannten Bereichen gestattet ist. Ausgenommen von der Verpflichtung sind auch Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. Ferner gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nicht für Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen. Die Alltagsmaske kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen

Menschen oder zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken erforderlich ist.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Nr. 2 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 24 und Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de). Die Anordnungen unter Ziff. 1 treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

#### Hinweise:

**Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.**

#### Begründung:

##### Zu 1.

Der Kreis Lippe ist die nach § 28 Abs. 1 IfSG, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die getroffenen Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske sind geeignete und notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske (zusätzlich zu den in § 3 Abs. 2 genannten Bereichen) – unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands - an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. bei Engpässen in belebten Fußgängerbereichen und Einkaufszonen sowie stark frequentierten Ausflugszielen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist weiterhin die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Der Inzidenzwert am 04.12.2020 betrug im Kreis Lippe 206,6. Daher besteht dringender Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Lippe die in der Anlage 1 genannten Bereiche festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine Alltagsmaske zu tragen ist. Die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske in diesen öffentlichen Bereichen sind erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich

an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Es handelt sich um stark frequentierte Einkaufsstrassen und Wege/Wegebeziehungen, belebte Plätze sowie stark besuchte Ausflugsziele.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Alltagsmaske in den festgelegten öffentlichen Bereichen sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden.

Die CoronaSchVO NRW regelt für den Monat Dezember einen weitgehenden Lockdown mit zahlreichen Einschränkungen für das öffentliche Leben. Die Allgemeinverfügung lehnt sich hieran an. Um einerseits keine Regelungslücke entstehen zu lassen und angemessen auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können sowie andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten, ist die Allgemeinverfügung befristet bis zum 10.01.2021. Die Geltungsdauer ist angemessen, da die Einschränkungen insgesamt auf wenige Wochen begrenzt sind.

Da die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich auf stark frequentierte öffentliche Bereiche und zeitlich auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt sind, sowie Ausnahmen für einen besonderen Personenkreis und bestimmte Situationen enthalten, stellen sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 10. Januar 2021. Sachlicher Grund dafür ist der Umstand, dass in den Tagen vor und nach Weihnachten, aber auch bis zum Ende der Weihnachtsferien die Passantenströme in der Innenstadt ebenso wie der Reiseverkehr über den Hauptbahnhof erfahrungsgemäß zunehmen, so dass für diesen Zeitraum ein Verzicht auf das Tragen von Alltagsmasken unter Infektionsschutzgesichtspunkten – vorbehaltlich eines veränderten Infektionsgeschehens – aus heutiger Sicht nicht zu rechtfertigen wäre. Selbstverständlich überprüft der Kreis Lippe die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen auch mit Blick auf die geltende Rechtslage lau-

fend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint oder sich wesentliche rechtliche Änderungen ergeben.

Für den Zeitraum nach dem 10. Januar 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rah-

menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

#### **Hinweise:**

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, den 04.12.2020

Der Landrat

Dr. Axel Lehmann  
Landrat

Kr.Bl.Lippe 04.12.2020

**Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Kreisgebietes**

In den folgenden Bereichen ist eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen:

**Augustdorf**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Bereich Pivitsheider Straße von Einmündung Stukenbrocker Straße bis zum Kreisverkehr mit angrenzenden Parkflächen  Rosenstraße mit angrenzenden Parkflächen		Parkplatz der Baptisten Brüdergemeinde an der Haustenbecker Straße  Parkplatz der Evangeliums Christen Gemeinde am Imkerweg  Parkplatz der Ev. Freikirche an der Pivitsheider Straße  Parkplatz Freizeitgelände Schlingsbruch  Parkplätze am Schlingweg  Parkplatz unterhalb der Realschule am Rodelberg  Parkplatz WINEO-Arena am Inselweg

**Bad Salzuflen**

**Ortsteil Salzuflen**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Täglich von 06:00Uhr bis 20:00Uhr</b>  Am Herforder Tor Am Markt Am Schliepsteiner Tor Bleichstraße Dammstraße Im Ort Lange Straße Millaupromenade Obere Mühlenstraße Osterstraße Parkstraße Steerge Untere Mühlenstraße Wenkenstraße		<b>Täglich von 06:00Uhr bis 20:00Uhr auf folgenden Parkplätzen</b>  Bahnhof (Bahnhofstraße 41) Martin-Luther-Straße (Martin-Luther-Straße 2) Mauerstraßen (Mauerstraße) Riestestraße (Riestestraße) Roseneck (Sophienstraße) Vitasol I (Extersche Straße) Vitasol II (Forsthausweg)

**Ortsteil Schötmar**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Täglich von 06:00Uhr bis 20:00Uhr</b>  Begastraße Krumme Weide Markt Schötmar Schloßstraße, ab Am alten Teich bis Heldmanstraße Schülerstraße		<b>Täglich von 06:00Uhr bis 20:00Uhr auf folgenden Parkplätzen</b>  Parkplatz am Schloß (Heldmanstraße 6-9) Pfarrkamp (Pfarrkamp 6) Ladestraße (Ladestraße 1) Montessoriweg (Montessoriweg 2) Vehrlingstraße (ggü. Vehrlingstraße 7)

**Barntrup**

Straßen	Plätze	Sonstiges
Am Bahnhof Am Markt Bahnhofstraße Hamelner Str. 1 bis 8 Mittelstraße Schloßstraße		Busbahnhof Holstenkamp Busbahnhof Bahnhofstraße

**Blomberg**

Straßen	Plätze	Sonstiges
		Alle Bushaltestellen  Die Schulgelände des Schulzentrums an der Ulmenallee, der Grundschule am Weinberg, der Grundschule Reelkirchen und der Grundschule Großenmarpe  Die Parkflächen/-anlagen des: Marktkaufs/Aldis am Schmuckenberger Weg, des Lids an der B1/Hohenrenner Weg, des Nahkaufs an der B1/Barntruper Straße, des Trinkguts an der B1/Hellweg  MIX-Markt, Neue Torstraße Raiffeisenmarkt, Lehmbrink Fa. Recker, Hellweg Werkers Welt, Bahnhof Magowsky, Hohenrenner Weg  Parkplatz der EvangeliumsChristen Gemeinde Blomberg, Nederlandpark, und  Parkplatz Freie EvangeliumsChristen-Gemeinde e.V., Industriestraße und Dorfstraße

**Detmold**

Straßen	Plätze	Sonstiges
<b>Die Maskenpflicht soll von montags bis samstags, 06 Uhr – 20 Uhr, gelten.</b> Bruchstraße (Marktplatz – Paulinenstraße) Exterstraße Krumme Straße Lange Straße (Hasselter Platz – Hornsches Tor) Rosental Schülerstraße Unter der Wehme	<b>Die Maskenpflicht soll von montags bis samstags, 06 Uhr – 20 Uhr, gelten.</b> Marktplatz	

**Dörentrup**

Fehlanzeige

**Extertal**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Breslauer Straße Bruchweg Heidelbecker Straße (Kreuzung bis Einmündung Dietrich-Bonhoeffer-Straße) Mittelstraße Schulstraße (Ecke Hummerbrucher Straße bis Pagenhelle)		Maskenpflicht an allen Bushaltestellen auf dem Gebiet der Gemeinde Extertal

**Horn-Bad Meinberg**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
<b>Kitas: 100 m vor dem Zugang (Mo. – Fr. 07:00 Uhr – 16:30Uhr )</b> Am Müllerberg Am Waldstadion Gebrüder-Künnemeyer-Straße Golfweg Karlsbader Straße Karolinenweg Molkenberg Südholzweg Silbergrund	Marktplatz	
<b>Schulwege (Mo. – Fr. 07:00 Uhr – 16:30Uhr )</b> Am Müllerberg (zwischen Brunnenstraße und Haus Nr. 10) Franz-Hausmann-Straße Molkenberg (zwischen Pyrmonter Straße und Tweete) Schulstraße Südholzweg Südwall (in der Verlängerung des Südholzweges)		

**Kalletal**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Lemgoer Straße Haus Nr. 1 – 34  Rintelner Straße Haus-Nr. 1 – 23		

**Lage**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Am Drawen Hof (einschließlich Parkplatz) Bergstraße Friedrichstraße zwischen Einmündung Lange Straße und Einmündung Rhenstraße Gerichtstraße zwischen Marktplatz und Einmündung Hellmeyerstraße Lange Straße zwischen Einmündung Friedrich-Petri-Straße/Staufenbergstraße und Einmündung Friedrichstraße/Bruchstraße Meierstraße	Clara-Ernst-Platz Parkplatz Am Drawen Hof Marktplatz	

**Lemgo**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr Breite Straße 35 – 68 Haferstraße Kramerstraße Mittelstraße 1 – 120	<b>Montag bis Samstag 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b> Lippegarten Marktplatz Waisenhausplatz	
<b>Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b> Johannes-Schuchen-Str. Lüttfeld vom Braker Weg bis zur Johannes-Schuchen-Str.	<b>Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b> Bürgermeister-Wilmbusse-Platz	

**Leopoldshöhe****Fehlanzeige****Lügde**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
		Köterberghaus & -turm

**Oerlinghausen**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Hauptstraße von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 86 Rathausstraße (von der Einmündung Zeppelinstraße bis zur Einmündung Hauptstraße) Robert-Kronfeld-Straße einschl. der angrenzenden Parkplätze	Rathausplatz	Parkplatz Amtsgarten Parkplatz Archäologischen Freilichtmuseum am Triftweg Parkplatz Freibad an der Holter Straße Parkplatz Freibad an der Straße Am Kalkofen Parkplatz Marienstraße (Kohlplatz) Parkplatz Marktplatz Rundwanderparkplatz am Ende des Welschenweges

**Ortsteile Helpup und Währentrup**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Bahnhofstraße von der Gemeindegrenze (Bahnlinie) bis zur Einmündung B66	Albrecht-Ober-Platz Karlsplatz	Gelände des Wasserparks Am Iberg Parkplatz Am Iberg

**Ortsteil Lipperreihe**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
Bachstraße von der Hausnummer 40 bis zu der Einmündung Brückenweg  Dalbker Straße von der Hausnummer 65 bis zu der Hausnummer 84 A		

**Schieder-Schwalenberg****Fehlanzeige****Schlangen**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
<p><b>Montag - Freitag, jeweils von 6.00 Uhr - 18.00 Uhr</b></p> <p>Alte-Rothe-Straße 19 Parkplatz „Kita Alte-Rothe“ und Zuwegung zur Kindertagesstätte (auch Zuwegung von der Schützenstraße)</p> <p>Badstraße           Parkplatz „Sportplatz Am Rennekamp“ einschließlich Zuwegung zur „Kita Regenbogen“ und zum Schulzentrum</p> <p>Gartenstraße 12 Parkplatz „Kita Gartenstraße“ einschließlich Zuwegung zur Kita (auch von und zur Kohlstädter Str.)</p> <p>Lindenstraße 83 c Parkplatz „Kita Arche Noah“ einschließlich Zuwegung zur Kita</p> <p>Rosenstraße 11 – 13 einschließlich Bushaltestelle Bürgerhaus und Parkplatz vor der Musikschule</p>		

**Ortsteil Kohlstädt**

<b>Straßen</b>	<b>Plätze</b>	<b>Sonstiges</b>
<p><b>Montag - Freitag, jeweils von 6.00 Uhr - 18.00 Uhr</b></p> <p>Am Kuhlhof 4   Parkplatz „Kita Strohestrolche“ einschließlich Zuwegung zur Kita</p>		



**Ortsteil Oesterh.-H.**

Straßen	Plätze	Sonstiges
Montag - Freitag, jeweils von 6.00 Uhr - 18.00 Uhr  Zur Kammersee Parkplatz „Zur Kammersee“ einschließ- lich Zuwegung zur „Stern- schnuppe“  Zuwegung zum Jugendtreff  Zuwegung zur „GS Am See- rand“		





---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.